

Rechtliche Einschätzung zur Umsatzsteuerfreiheit von Zimmerzuschlägen (Wahlleistung Unterkunft)

Unterkunftswahlleistungen sind seit jeher umsatzsteuerfrei. Allerdings vertreten das Bundeszentralamt für Steuern, die Oberfinanzdirektion Karlsruhe sowie einige Finanzämter neuerdings die Auffassung, dass bestimmte Komfortleistungen des zwischen dem PKV-Verband und dem jeweiligen Krankenhaus abgestimmten Pakets einer Wahlleistung Unterkunft, etwa Bereitstellung von Fernseher, Telefon, Tageszeitung, Internet, Bademantel, Körperpflegeartikel und Service für die persönliche Wäsche, einer gesonderten Umsatzbesteuerung unterfallen. Es handele sich hierbei, so die OFD Karlsruhe (Verfügung v. 13. August 2025 – S 7170), um „selbständige Hauptleistungen“, deren Entgelte im Schätzungswege zu ermitteln und der Umsatzsteuer zu unterwerfen seien.

Die maßgebliche Steuerbefreiungsvorschrift für Krankenhausleistungen der nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser findet sich § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG. Danach sind Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen einschließlich der Diagnostik, Befunderhebung, Vorsorge, Rehabilitation, Geburtshilfe und Hospizleistungen **sowie damit eng verbundene Umsätze**, die von öffentlich-rechtlichen bzw. nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern erbracht werden, steuerfrei. Unionsrechtliche Vorgabe für diese Norm ist Art. 132 Abs. 1 Buchst. b der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL).

Die Auffassung in Teilen der Finanzverwaltung, dass das konsentierte Wahlleistungspaket mit den darin enthaltenen verschiedenen Komfotelementen nicht insgesamt als mit der steuerfreien Krankenhausleistung eng verbundener und damit gleichfalls steuerfreier Umsatz anzusehen ist, sondern für umsatzsteuerliche Zwecke aufzusplitten und im Schätzungswege einer partiellen Umsatzbesteuerung zu unterwerfen ist, überzeugt nicht.

Für eine Steuerbefreiung des gesamten Zimmerzuschlags sprechen folgende Argumente:

- Es war bisher einheitliche Auffassung in der Finanzverwaltung, dass zu den steuerfreien „eng verbundenen Umsätzen“ auch das Angebot einer Wahlleistung Unterkunft gehört. Dies hat das Bundesfinanzministerium (BMF) bereits im Jahr 2009 in seinem Einführungsschreiben zu § 4 Nr. 14 UStG in der ab dem 1. Januar 2009 geltenden Fassung klargestellt (BMF v. 26.06.2009 - IV B 9 - S 7170/08/10009 BStBl 2009 I S. 756). Dort heißt es wörtlich:

„Die Steuerbefreiung beschränkt sich allerdings nicht auf den „Umfang“ z. B. des im Rahmen der Zulassung vereinbarten Leistungspakets. Sofern z. B. ein nach § 108 SGB V zugelassenes Krankenhaus Leistungen erbringt, die über den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen (z. B. Chefarztbehandlung, Doppel- oder Einzelzimmerbelegung), fallen auch diese unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchstabe b UStG.“

Eine entsprechende Klarstellung, dass stets das vollständige Wahlleistungspaket, das auf Basis der Gemeinsamen Empfehlung zwischen dem jeweiligen Krankenhaus und dem Verband der Privaten Krankenversicherung vereinbart wird, als mit der Krankenhausbehandlung „eng verbunden“ und damit steuerfrei anzusehen ist, findet sich auch auf Länderebene. Exemplarisch sei auf die Verordnung der Oberfinanzdirektion Rheinland vom 1. Dezember 2010 (NW OFD Rheinland 2010-12-01 S 0186-2010/0001) verwiesen, in der es wörtlich heißt:

„Bei der Wahlleistung "Unterkunft" wird regelmäßig eine Vereinbarung zwischen dem Krankenhaus und den privaten Krankenversicherungen (PKV) abgeschlossen, in der diese die Wahlleistung im Leistungsfall dem Krankenhaus vergüten. Es ist daher davon auszugehen, dass die PKV die jeweilige Zimmerausstattung einschließlich sämtlicher angebotener Merkmale (z.B. Kühlschrank, Haartrockner) als medizinisch notwendig angesehen hat. Insbesondere kann der Patient nicht bestimmte Zusatzleistungen hinzu wählen, sondern hat nur die Wahl zwischen einem Ein-, Zwei- oder Mehrbettzimmer mit allen damit jeweils verknüpften Ausstattungsmerkmalen. Dementsprechend gehören Einnahmen aus der Wahlleistung "Unterkunft" zu den originären Krankenhausleistungen, die noch Teil des Zweckbetriebs nach § 67 AO sind, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die dafür vereinnahmten Entgelte sind nach § 4 UStG von der Umsatzsteuer befreit.“

Diese Sichtweise wird nun ohne plausiblen Grund von Teilen der Finanzverwaltung aufgegeben, ohne dass es eine maßgebliche Änderung der gesetzlichen Regelung oder eine geänderte Rechtsprechung gegeben hat.

- In der deutschen Rechtsordnung gelten Wahlleistungen, die nicht nur von Privatversicherten, sondern von allen Krankenhausbenutzern gewählt werden können, als Bestandteil der Krankenhausleistungen (vgl. § 2 Abs. 1 KHEntgG). Dem entsprechend werden seitens der PKV-Unternehmen die Wahlleistungsangebote der Krankenhäuser als Bestandteil der medizinisch notwendigen Heilbehandlung im Sinne des § 1 Abs. 2 MB/KK 2009 und somit als erstattungspflichtig angesehen.

Hinsichtlich des Umfangs der als steuerfrei anzusehenden Wahlleistung Unterkunft hat der Gesetzgeber in § 17 Abs. 1 Satz 3 KHEntgG dem Verband der Privaten Krankenversicherung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) die Möglichkeit zuerkannt, eine Empfehlung zur Bemessung der Entgelte abzugeben. Von dieser Möglichkeit haben die genannten Verbände Gebrauch gemacht und im Jahr 2002 eine entsprechende Empfehlung veröffentlicht, in der der Umfang der Wahlleistung Unterkunft, also die zu einer Wahlleistung Unterkunft typischerweise gehörenden einzelnen Service- und Komfortelemente, sowie die Systematik der Preisberechnung erläutert werden („Gemeinsame Empfehlung zur Bemessung der Entgelte für eine Wahlleistung Unterkunft“). Diese Empfehlung stellt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) eine wesentliche Entscheidungshilfe zur Entgeltbemessung dar (vgl. BGH, Grundsatzurteil vom 4.8.2000, III ZR 158/99; Beschluss vom 31.10.2002,

III ZR 60/02). Nach den Regelungen der Gemeinsamen Empfehlung werden keine Einzelpreise für einzelne Wahlleistungen gebildet, sondern lediglich Abschnitts- und Gesamtzuschläge.

Die Finanzverwaltung führt, soweit sie der neuen Auffassung folgt, einen eklatanten Widerspruch in der Rechtsordnung herbei, indem nämlich eine im Krankenhausrecht und seitens des BGH anerkannte Krankenhausleistung entgegen dem Wortlaut des § 4 Abs. 4 Buchst. b UStG nicht mehr als steuerfrei behandelt wird und somit Krankenhausrecht einerseits und Steuerrecht andererseits im Widerspruch zueinanderstehen.

- Die Steuerfreiheit der Zimmerzuschläge ist kein wettbewerbsbeeinflussender Faktor. Denn Anbieter einer Wahlleistung Unterkunft in Gestalt des zwischen PKV und DKG abgestimmten Leistungspakets sind ausschließlich die steuerbefreiten Krankenhäuser. Es gibt keine anderen steuerpflichtigen Wettbewerber, die entweder dieses Paket oder einzelne Service- und Komfortelemente den Patienten, während deren Aufenthalt im Krankenhaus anbieten würden. Zudem wird für einzelne Elemente des Leistungspakets auch kein gesonderter Preis bestimmt, sondern es wird stets nur ein Preis für das gesamte Wahlleistungspaket vereinbart.
- Eine (partielle) Besteuerung von Wahlleistungselementen steht auch im Widerspruch zur Umsatzbesteuerung von Hotelleistungen. Im Bereich der Hotelleistung werden seitens der Finanzverwaltung Service- und Komfortleistungen im Zusammenhang mit der Hotelübernachtung, die mit denen der Wahlleistung Unterkunft im Krankenhaus vergleichbar sind, als unselbständige Nebenleistung, die steuerlich das Schicksal der Hauptleistung teilt, angesehen (vgl. Abschnitt 12.16. Abs. 3 S. 5 f. und Abs. 4 UStAE). Dem entsprechend müssen auch die fraglichen Wahlleistungselemente als steuerfreie Nebenleistung zur steuerfreien Krankenhausbehandlung eingestuft werden.
- Dies folgt auch aus einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 19. Dezember 2024 (V R 10/22). In der Begründung verweist der BFH im Kontext einer streitgegenständlichen Krankenhausbehandlung bezüglich der Abgrenzung zwischen einheitlicher Leistung und mehreren selbständigen Leistungen auf die „Sicht eines Durchschnittsverbrauchers“ und auf die Vermeidung einer „künstlichen“ bzw. „wirklichkeitsfremden Aufspaltung“. Wenn also die Unterbringung in einem öffentlichen Krankenhaus zweifellos eine steuerfreie Krankenhausleistung darstellt, dann muss nach den Kriterien des BFH entsprechendes auch für einzelne Komfortaspekte der Unterbringung gelten. Es wäre schließlich lebensfremd, diese Komfortaspekte aus Sicht eines Durchschnittspatienten als gleichwertigen Leistungsbestandteil neben der Unterbringung und ärztlichen Heilbehandlung anzusehen, der gesondert zu besteuern ist, sondern es kann sich nur um einen „dienenden“ Leistungsaspekt zur dominierenden steuerfreien Hauptleistung handeln.

- Eine Umsatzbesteuerung von Komfortelementen läuft dem Trend der finanzgerichtlichen Rechtsprechung zur weitreichenden Auslegung von Steuerbefreiungstatbeständen im Krankenhausbereich zuwider. Der Europäische Gerichtshof hat in den letzten Jahren wichtige Impulse für Steuerbefreiungen im Krankenhauswesen gegeben, um so Gesundheitsleistungen nicht zu verteuern. Diese Impulse wurden in der deutschen Finanzgerichtsrechtsprechung aufgegriffen, zu nennen sind hier etwa die Umsatzsteuerbefreiung bei Abgabe von selbsthergestellten Arzneimitteln und Fertigarzneimitteln an ambulante Krankenhauspatienten, oder die unter bestimmten Voraussetzungen mögliche Umsatzsteuerbefreiung der Krankenhausleistungen von akut-medizinischen Privatkliniken einschließlich der Steuerbefreiung von ärztlichen Heilbehandlungen in Privatkliniken. Die Position des Bundeszentralamts für Steuern widerspricht auch diesen Handhabungen.

Ergebnis und Informationsbitte:

Unterkunftswahlleistungen sind insgesamt weiterhin umsatzsteuerfrei. Krankenhäuser werden gebeten, den PKV-Verband unter zimmerzuschlag@pkv.de zu informieren, falls die Steuerverwaltung dennoch von einer Umsatzsteuerpflicht ausgehen sollte.

